

genommen, konnten sich nur dann im Lande aufhalten, wenn sie einen Schutzbrief erworben hatten. Ein solcher aber durfte laut Verordnung vom 22. Februar 1707, wonach „der Judenschutz ad iura Superioritatis gehöre“, von niemanden im Lande als vom Landesherren ausgestellt werden. Dieser Grundsatz, die Juden im Lande nur auf Grund eines landesherrlichen Schutzbriefes zu dulden, findet sich noch in mehreren Verordnungen ausgesprochen. So wurde durch die Judenordnung von 1749 art. I bestimmt, daß in keinem Orte Juden männlichen oder weiblichen Geschlechts geduldet werden dürften, außer wenn sie einen vom Landgrafen selbst unterschriebenen Schutzbrief ausgewirkt hätten. Auch wenn Kinder eines Juden, der im Besitze eines Schutzbriefes war, heiratheten, so wurden sie nur dann im Lande belassen, wenn sie einen neuen Schutzbrief für sich erlangt hatten, wie art. VIII derselben Verordnung besagt. Später wurde bestimmt, daß nicht allen Kindern eines inländischen Juden bei ihrer Verheirathung ein Schutzbrief ertheilt werden sollte, sondern nur dem ältesten Sohne, wenn er das 25. Lebensjahr bereits zurückgelegt und wenigstens 500 Thaler selbst im Vermögen habe oder erweislich heirathet bringe; außerdem durften die Einwohner des Ortes, an welchem der Jude zu wohnen gedachte, nichts Erhebliches gegen dessen Aufnahme einzuwenden haben.

Die Erlangung eines Schutzbriefes wurde nun nach und nach an gewisse Bedingungen geknüpft. Durch Kameralauschreiben vom 31. Mai 1748 wurde angeordnet, daß kein Jude in den Schutz aufgenommen werden dürfe, der nicht ein von sämmtlichen oder doch wenigstens von vier jüdischen Vorstehern unterschriebenes Zeugniß des Inhalts beigebracht hätte, daß er des landesherrlichen Schutzes würdig und eines guten Leumundes sei; auch mußte auf diesem Schriftstück der Stand seines Vermögens, ob er sich redlich ernähren und die herrschaftlichen Abgaben abzutragen im Stande sei, und die Zusage, daß die Judenchaft für die richtige Bezahlung der herrschaftlichen Abgaben haften wolle, vermerkt sein. Wollte die Judenchaft nöthigenfalls nicht zahlen, dann war der Jude zur Auswanderung anzuhalten.

Durch die Aufnahme erhielt der Schutzjude für sich, seine Ehefrau und die noch nicht selbstständigen Kinder das Recht des Aufenthaltes an dem ihm angewiesenen Wohnorte und den Anspruch, vor aller Gewalt geschützt zu werden. Aber nicht an jedem beliebigen Orte war dem mit dem Schutzbrief ausgestatteten Juden gestattet,

sich niederzulassen. So fand er keine Aufnahme an einem Orte, es mochte dieser eine Stadt, ein Flecken oder ein Dorf sein, in welchem bisher Juden nicht gewohnt hatten oder die Aufnahme von Alters her nicht üblich war. In den herrschaftlichen Dörfern durften die Juden sich überhaupt nicht niederlassen, in die Städte sich zu begeben war ihnen erlaubt (2. März 1773). Aber nur fünfzehn Jahre blieb diese Bestimmung, wonach den Juden die Aufnahme in Dörfern verweigert wurde, bestehen, denn schon am 10. November 1786 wurde eine Verfügung des Inhalts erlassen, daß die Juden nicht weiter gezwungen werden sollten, sich nur in Städten niederzulassen, sondern, daß sie auch in Dörfern aufgenommen werden dürften.

2. Privatrechtliche Verhältnisse.

Handel zu treiben war den Juden auf Grund der Judenordnung von 1539 nur in denjenigen Städten oder Orten erlaubt, in denen sich entweder keine Zünfte befanden, oder wo sie beim Vorhandensein solcher von diesen geduldet wurden, auch durften sie nur zu dem Preise verkaufen, den die Beamten, Bürgermeister oder Rath festgesetzt hatten. Ausländischen Juden war jeder Kauf wie Verkauf im Inlande untersagt. Vorstehende Verordnung aber ist, wie es den Anschein hat, vielfach nicht beachtet worden, denn schon wenige Jahre nach ihrer Veröffentlichung wurde in einem fürstlichen Ausschreiben vom 20. August 1545 darüber geklagt, daß die Juden vom Auslande her Handel trieben; es wurde angeordnet, dieses Vergehen streng zu bestrafen.

Betreffs des Handels der ausländischen Juden wurde in einer Verordnung vom 26. Januar 1749 die Bestimmung getroffen, daß denselben nur während der Marktzeit nicht verboten war, im Inlande Handel zu treiben, und zwar mußten sie sich hierbei auf den Verkauf beschränken. Der Hausirhandel in den Dörfern, der ehemals untersagt war, wurde durch Regierungsausschreiben vom 24. August 1751 zugelassen. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen war das Hausiren durch Verordnung vom 7. April 1772 untersagt, nur in den Wirthshäusern und Privathäusern sollte die Waare angeboten werden können. Der Handelsbetrieb in „offenen Läden“ wurde für Kassel erst durch Regierungsausschreiben vom 28. November 1775 erlaubt; der Hausirhandel in der Residenz aber blieb streng untersagt.

Die Beschränkung des Hausirhandels auf die freien Jahrmärkte sollte die Landbewohner gegen die tägliche Verführung wucherischer Hausirer schützen.